

Über den materiellen Verbrechensbegriff und die strenge Einhaltung der Gesetziidikeit

Über den materiellen Verbrechensbegriff ist schon viel in der „Neuen Justiz“ geschrieben und sicher noch mehr in der Praxis diskutiert worden. Er gehört zum täglichen Werkzeug der Strafruristen und der Ermittlungsorgane. Und doch klaffen in der Praxis wie in der Theorie die Meinungen über ihn weit auseinander. Nach dem bisher Gelehrten ist es nicht immer leicht, konkret festzustellen, ob eine Handlung gesellschaftsgefährlich ist, ob man schon von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 105 StPO absehen sollte, ob die Untersuchungsorgane das Verfahren nach § 158 Abs. 1 StPO einstellen, oder ob erst der Staatsanwalt nach § 164 Abs. 1 StPO einstellt, oder ob schließlich die Einstellung durch den Staatsanwalt nach § 153 StPO von 1877 wegen Geringfügigkeit vorgenommen werden soll. (Die letztgenannte Bestimmung hat schließlich auch mehr und mehr materiellen Charakter angenommen). Und gerade darüber, von welcher dieser Möglichkeiten in der Praxis Gebrauch gemacht werden sollte, gibt es die unterschiedlichsten Meinungen.

Die „Neue Justiz“, die insbesondere der Praxis Hilfe und Anleitung geben sollte, hat m. E. diese Unsicherheit vermehrt, wenn nicht sogar diese Unsicherheit in die Praxis hineingetragen, weil die verschiedenen Veröffentlichungen zu diesem Thema die unterschiedlichsten Auffassungen zum Ausdruck bringen. Es ist zwar richtig, daß auch in der „Neuen Justiz“ der Meinungsstreit geführt werden soll, aber wenn diese Beiträge zum Teil als Leitartikel veröffentlicht werden, wie z. B. der von Schulze in NJ 1956, S. 645 und nicht klar als Diskussionsbeiträge gekennzeichnet sind¹⁾, so müssen sie sowohl bei den Untersuchungsorganen wie auch bei den in der Praxis tätigen Juristen — Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten — Verwirrung stiften.

In dem Artikel von Rose (NJ 1956, S. 499) wird z. B. kritisiert, daß im Falle eines Einbruchdiebstahls in einer Baubude, wo der Schaden allerdings nur 2,— DM betrug, kein Ermittlungsverfahren nach § 106 StPO gegen Unbekannt eingeleitet wurde; eine solche Arbeitsweise führe zur Verschleierung der Kriminalität.

Schulze dagegen meint in NJ 1956, S. 645, daß es „durchaus einzelne Fälle geben kann, in denen materiell kein Verbrechen vorliegt, auch wenn das Volkseigentum z. B. um 300 DM geschädigt wurde“. Es genüge in solchen Fällen, die Angelegenheit aufzudecken, „unter Umständen sogar ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens“. Er kommt dann zu der Schlußfolgerung, daß in solchen Fällen entsprechende gesellschaftliche Kritik, z. B. in der Form disziplinarischer Maßnahmen usw., angewandt werden kann.

Die eine Ansicht wird also in einem Leitartikel vertreten, die andere erscheint in der Rubrik „Aus der Praxis für die Praxis“. (Der Artikel von Rose wurde sogar zur Grundlage der Schulung bei der Volkspolizei benutzt). Beide Ansichten stammen von Staatsanwälten beim Generalstaatsanwalt der DDR, beide werden ohne Kommentar abgedruckt, also muß man schlußfolgern, daß sowohl der eine wie der andere

Beitrag die Meinung der Obersten Staatsanwaltschaft zum Ausdruck bringt, und doch enthalten beide eine Reihe von gegensätzlichen Auffassungen.

Die ganze Verwirrung kommt daher, daß wir uns auch heute wieder nicht streng an die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen halten, allerdings in der entgegengesetzten Richtung, als das früher mitunter der Fall war und was heute berechtigt Anlaß zu Kritik gibt.

Die 3. Parteikonferenz der SED stellte die Forderung nach strikter Einhaltung unserer Gesetze. Die gesetzlichen Bestimmungen, von denen hier die Rede ist, lassen in ihrer Formulierung gar keinen Zweifel aufkommen. § 105 Abs. 1 StPO besagt: „Das Untersuchungsorgan kann von der Einleitung einer Untersuchung absehen, wenn die Anzeige eine Übertretung betrifft und das Interesse des werktätigen Volkes die Strafverfolgung nicht erfordert“. Das bedeutet also klipp und klar, daß Voraussetzung für das Absehen von der Einleitung einer Untersuchung ist, daß es sich um eine Übertretung handeln muß. Bei der Anwendung des § 105 StPO ist es also müßig, darüber zu diskutieren, ob die in Frage stehende Handlung nur dem Schein nach ein Verbrechen ist oder nur formal einen Verbrechenstatbestand erfüllt, da ja für die Anwendung dieser Bestimmung überhaupt nur Übertretungen in Frage kommen. Erst dann ist weiterhin zu überprüfen, ob das Interesse des werktätigen Volkes die Strafverfolgung erfordert. — § 158 Abs. 1 Ziff. 1 StPO besagt, daß das Untersuchungsorgan befugt ist, das Verfahren selbständig einzustellen, wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist. Eine entsprechende Regelung für den Staatsanwalt enthält § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO.

Trägt es nun zur allgemeinen Rechtssicherheit oder zur Erziehung zum sozialistischen Rechtsbewußtsein bei, wenn wir einem Menschen, der sich z. B. an Volkseigentum im Werte von 300 DM vergriffen hat — um bei dem obigen Beispiel zu bleiben — von Staats wegen bescheinigen, daß der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist? Das ist doch geradezu absurd, denn jedes Kind weiß, daß man keine fremden Sachen wegnehmen darf. Auch die Formulierung der §§ 158 bzw. 164 StPO setzt doch klar voraus, daß, im Falle der Einstellung nach diesen Bestimmungen, nicht einmal die Übertretung, geschweige denn ein Verbrechen vorliegen darf.

Ich will damit keinesfalls einer Bestrafung in jedem Fall das Wort reden, aber eine verbrecherische Handlung bleibt eine verbrecherische Handlung, und man kann sie auch nicht mit der Theorie des materiellen Verbrechensbegriffs hinwegdiskutieren.

Die Untersuchungsorgane dürften also nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Fall des § 105 Abs. 1 von der Einleitung einer Untersuchung absehen. Ebenso kann das Untersuchungsorgan und der Staatsanwalt nach § 158 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. nach § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO nur einstellen, wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist. Alles andere ist eine unzulässig weite Auslegung der klaren gesetzlichen Regelung und stärkt weder die Rechtssicherheit noch das sozialistische Rechtsbewußtsein, sondern muß schließlich zu einer Aufweichung der Gesetziidikeit führen.

Nach der jetzigen gesetzlichen Regelung gibt es also nur die Möglichkeit, nach § 153 der StPO von 1877 einzustellen. Diese Bestimmung muß man allerdings mit materiellem Inhalt erfüllen.

Die bisherigen Veröffentlichungen über den materiellen Verbrechensbegriff haben die merkwürdigsten Früchte gezeitigt. So wurde z. B. in einem Betrieb in unserem Stadtbezirk in einer Parteiversammlung darüber abgestimmt, ob man einen BGL-Vorsitzenden, der 2000 DM FDGB-Gelder unterschlagen hatte, anzeigen soll oder nicht. — In einem anderen Betrieb

1) Die Verfasserin geht hier von irrigen, wenn auch weit verbreiteten Vorstellungen aus. Es ist ein durch nichts gerechtfertigter Urrkehrschluß, aus der Schaffung einer Rubrik „Zur Diskussion“ zu folgern, alle übrigen Beiträge eines Heftes seien „offiziös“ und damit nicht „zur Diskussion“ gestellt. Dafür, daß sich die Diskussion an jede einzelne Veröffentlichung in der „Neuen Justiz“ anschließen kann, gibt es zahlreiche Beispiele. Weshalb hätte gerade der Artikel von Schulze außerhalb jeder Kritik stehen sollen? Und weshalb soll er durchaus als Leitartikel angesehen werden? Ein Blick auf die ersten Seiten früherer Hefte belehrt darüber, daß nicht jeder Beitrag, der an der Spitze eines Heftes steht, ein Leitartikel ist. Um jedoch für die Zukunft Klarheit zu schaffen, werden von jetzt ab „Leitartikel“ im Inhaltsverzeichnis ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Die Fragen des materiellen Verbrechensbegriffs stehen auch weiterhin in allen Rubriken unserer Zeitschrift zur Diskussion. Die Redaktion